

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 2. Dezember 2016

26. Jahrgang | Nummer 12 | Woche 48



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Villen im Augustapark“ in Fürstenberg/HavelSeite 2

Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Villen im Augustapark“ in Fürstenberg/Havel

Am 30.06.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel die Aufstellung des 1. Änderungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Villen im Augustapark“ in Fürstenberg/Havel beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit dem 1. Änderungsverfahren in einen regulären Bebauungsplan überführt.

Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das rund 0,76 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb der Röblinseesiedlung südlich der Steinförder Straße. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Steinförder Straße im Norden, Einfamilienhausbebauung im Westen und Südwesten entlang der Augustastraße sowie Freiflächen im Süden und Osten. Im Geltungsbereich befinden sich, in der Gemarkung Fürstenberg/Havel, Flur 19, die Flurstücke 378, 244 und anteilig das Flurstück 224/1.

Nach dem Ursprungsbebauungsplan sollten auf der Anhöhe fünf freistehende Einfamilienhäuser (zweigeschossige Gebäude in länglicher Form) errichtet werden. Abweichend davon möchte der neue Vorhabenträger nur ein bis zwei Einfamilienhäuser mit Sattel bzw. Walmdach errichten. Der Baumbestand am Hang zur Steinförder Straße soll erhalten bleiben.

Um eine zeitnahe Umsetzung der Planinhalte zu ermöglichen, soll von dem Instrument des „beschleunigten Verfahrens“ gemäß § 13a BauGB Gebrauch gemacht werden, da die wesentlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegen. Ein Umweltbericht ist in diesem Fall nicht zu erstellen. Da der Geltungsbereich eine Fläche von unter 2 ha aufweist, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB ebenfalls nicht erforderlich. Bei der geplanten Wohnbebauung handelt es sich auch nicht um ein in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführtes „UVP-pflichtiges Vorhaben“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

12.12.2016 bis zum 16.01.2016

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses, während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fürstenberg/Havel, den 18.11.2016



Philipp
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

